



## COMPLIANCE – (K)EIN THEMA FÜR STIFTUNGEN?

Warum Compliance auch für Stiftungen und NPOs sinnvoll ist

*Lesedauer: 6 Minuten*

**Spätestens seit dem Siemens-Urteil ist eine organisierte Compliance aus der Unternehmenspraxis kaum noch wegzudenken. Nahezu alle großen Unternehmen haben eine entsprechende Abteilung, die sicherstellt, dass im Einklang mit dem Gesetz operiert wird. Solche Kontrollmaßnahmen können jedoch auch für Non-Profit-Organisationen und insbesondere Stiftungen sinnvoll sein.**

Vielleicht liegt es am Anglizismus, dass Compliance von vielen als eine neuartige Notwendigkeit angesehen wird, wenn der Begriff doch eigentlich eine etablierte Selbstverständlichkeit ausdrückt. Abgeleitet aus dem englischen „to comply with“ bezeichnet Compliance alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass eine Institution im Einklang mit gesetzlichen Regelungen sowie selbst auferlegten Richtlinien operiert. Compliance umfasst damit viel mehr als bloß die betrieblichen Kontrollmechanismen zur Bekämpfung von Geldwäsche oder Korruption, wie es der finanz- und aktienrechtliche Ursprung des Begriffes oft vermuten lässt. Ein internes Compliance-System ist demnach keineswegs ausschließlich für große Konzerne hilfreich. Auch NPOs und insbesondere Stiftungen unterliegen zunehmenden gesetzlichen Regulierungen und damit einhergehenden Pflichten. Jüngstes Beispiel ist etwa das im Juni 2017 eingerichtete Transparenzregister, das Stiftungen verpflichtet regelmäßig aktualisierte Informationen zu ihren wirtschaftlich Berechtigten einzuholen und zu berichten, wobei bei Missachtung Geldbußen drohen. Um solche Haftungsrisiken klein zu halten, empfiehlt sich auch für Stiftungen eine interne Compliance-Organisation.

*»Im Fokus der Compliance steht bei Stiftungen wie auch bei Unternehmen die Prävention nicht gesetzeskonformen Verhaltens und von Verstößen gegen interne Regelungen.«*

### Ziel der Compliance

Im Fokus der Compliance steht bei Stiftungen wie auch bei Unternehmen die Prävention nicht gesetzeskonformen Verhaltens und von Verstößen gegen interne Regelungen. So soll Haftungsrisiken wie Bußgeldern, Steuernachzahlungen und Schadensersatzforderungen vorgebeugt sowie eine ethisch unangreifbare Operation garantiert werden. Im Zuge der Legalitätspflicht des geschäftsleitenden Organs können nicht bloß Haftungsrisiken für die Stiftung, sondern auch deren Vorstand entstehen. Zwar besteht nach aktueller Rechtslage keine konkrete Pflicht zur Einrichtung eines internen Compliance-Systems, jedoch haftet der Vorstand nach § 69 AO für Steuerschulden der Stiftung sowie unter gewissen Voraussetzungen

In *aspekte* bereiten die Wealth-Management-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind.

[Wealth Management Stiftungen](#)



Von Stefan Duus, Leiter des Kompetenzzentrums Stiftungen & NPOs

Sie haben Fragen?

Kontaktieren Sie uns gern:

[Kompetenz\\_Stiftungen@berenberg.de](mailto:Kompetenz_Stiftungen@berenberg.de)

Unternehmer

► **Stiftungen**  
Family Offices



für fehlerhafte Vermögensanlageentscheidungen persönlich<sup>1</sup> und hat für gesetzeskonformes Verhalten der übrigen Organmitglieder und Mitarbeiter zu sorgen (Legalitätskontrollpflicht).

### Haftungsrisiken für Stiftungen

Die konkreten Haftungsrisiken müssen für jede Stiftung individuell erfasst und bewertet werden. Die rechtlichen Risiken einer reinen Förderstiftung sind selbstverständlich ganz anderer Natur als einer, die Trägerin zahlreicher Körperschaften ist. Bei steuerbegünstigten Stiftungen kommen zusätzlich zu den allgemeinen Rechtspflichten gemeinnützigkeitsrechtliche Vorschriften und damit einhergehend weitere Haftungsrisiken hinzu. So liegen hier die wesentlichen Risiken in der im Rahmen der Zweckverfolgung zulässigen Mittelverwendung sowie des Haftungsausmaßes des Stiftungsvorstandes für Vermögensanlageentscheidungen. Kann eine Stiftung in Fällen potentieller Sorgfaltspflichtverletzungen darlegen, dass intern gebotene Compliance-Maßnahmen eingerichtet wurden, ist dies im Rahmen der Haftung zu berücksichtigen und kann beispielsweise zu einer geringeren Geldbuße führen.<sup>2</sup> Bei gemeinnützigen Stiftungen kann zudem das Risiko eines Verlusts der Steuerbegünstigung nach § 63 AO durch etwa eine Steuerverkürzung gemindert werden, da ein internes Compliance-System ein Indiz gegen die tatbestandlich vorausgesetzte Leichtfertigkeit ist.<sup>3</sup>

### Einrichtung einer Compliance-Organisation

Zentrale Säule der Compliance ist die Einhaltung der Legalitätspflicht gegenüber dem Gesetzgeber sowie von Treupflichten gegenüber der Institution selbst. Dafür muss der Vorstand der eigenen Institution angemessene Standards und Organisationsstrukturen einrichten. Wichtig ist, dass die Maßnahmen der Größe der Stiftung gerecht werden, das operative Geschäft nicht behindern und finanziell umsetzbar sind.

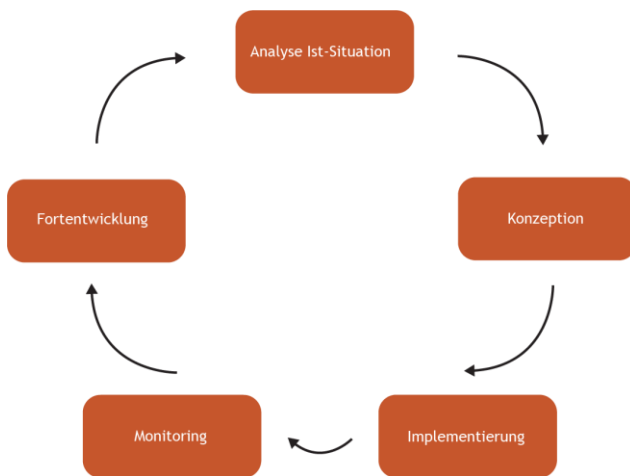
---

<sup>1</sup> OLG Oldenburg, Urt. v. 08.11.2013 – 6 U 50/13.

<sup>2</sup> BGH, Urt. v. 9.5.2017 – 1 StR 265/16.

<sup>3</sup> Nr. 2.6 AEAO zu § 153 AO.

**Abb. 1 Das Compliance-System als Regelkreislauf**



Quelle: eigene Darstellung

Ausgangspunkt jeder Compliance-Struktur sollte zunächst eine umfassende Risikoinventur, verbunden mit einer Priorisierung nach Eintrittswahrscheinlichkeit sowie nach Ausmaß der drohenden Schäden, sein. Auf Basis einer solchen umfassenden Analyse kann dann ein Konzept zur Einrichtung eines Compliance-Systems erarbeitet werden. Ein solches Konzept sollte möglichst den vom Institut der Wirtschaftsprüfer entwickelten „Grundsätzen ordnungsgemäßer Prüfung von Compliance Management Systemen“ (IDW PS 980) genügen. So sollte neben einer konkreten Festlegung von Compliance-Zielen und Risikoidentifikation eine Compliance-Kultur sowohl auf Führungsebene als auch in die unteren Ebenen der Organisation hinein etabliert und die Maßnahmen sowohl intern als auch extern kommuniziert werden. Bei der Implementierung der Compliance-Struktur sind sowohl präventive Maßnahmen wie etwa Anlagerichtlinien und interne Schulungen als auch detektive Maßnahmen wie etwa ein Vieraugenprinzip bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen zu berücksichtigen. Da es sich bei Compliance oft um eine Organpflicht des Vorstandes handelt, muss er die personelle Verantwortung für die Einhaltung und Überwachung der Maßnahmen klar festlegen und Kommunikationskanäle etablieren. Bei einem Compliance-System handelt es sich um einen Regelkreis. Maßnahmen müssen stetig überwacht und an die operative Tätigkeit der Stiftung sowie sich ändernde gesetzliche Auflagen angepasst werden.

### **Fazit**

Compliance ist nicht nur für Konzerne, sondern durchaus auch für Stiftungen ein Thema. Um Haftungsrisiken maximal zu begrenzen, sollten individuelle Risiken für die Stiftung und ihre Organe identifiziert und ein internes Compliance-System mit klar definierten Zielen eingerichtet werden. Dabei ist auf ein der Institution angemessenes Ausmaß, das Leben einer Compliance-Kultur, die Kommunikation der Maßnahmen sowie eine stetige Überwachung und Fortentwicklung zu achten.



## Literatur

Mehren: Compliance in Stiftungen (npoR 2020, 15)

<https://bdi.eu/artikel/news/compliance-wird-zum-erfolgsfaktor/>



Sie möchten regelmäßig über die Themen Ihres Kompetenzzentrums informiert werden oder interessieren sich für weitere Publikationen von Berenberg? Einfach den QR-Code mit Ihrem Smartphone lesen oder anmelden unter: [www.newsletter.berenberg.de](http://www.newsletter.berenberg.de)

Bei dieser Information handelt es sich um eine Marketingmitteilung. Bei diesem Dokument und bei Referenzen zu Ermittelten, Finanzinstrumenten oder Finanzprodukten handelt es sich nicht um eine Anlagestrategieempfehlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder um eine Anlageempfehlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 jeweils in Verbindung mit § 85 Absatz 1 WpHG.

Als Marketingmitteilung genügt diese Information nicht allen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Unvoreingenommenheit von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen und unterliegt keinem Verbot des Handels vor der Veröffentlichung von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen. Diese Information soll Ihnen Gelegenheit geben, sich selbst ein Bild über eine Anlagemöglichkeit zu machen.

Sie ersetzt jedoch keine rechtliche, steuerliche oder individuelle finanzielle Beratung.

Ihre Anlageziele sowie Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wurden ebenfalls nicht berücksichtigt. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass diese Information keine individuelle Anlageberatung darstellt. Eventuell beschriebene Produkte oder Wertpapiere sind möglicherweise nicht in allen Ländern oder nur in bestimmten Anlegerkategorien zum Erwerb verfügbar. Diese Information darf nur im Rahmen des anwendbaren Rechts und insbesondere nicht an Staatsangehörige der USA oder dort wohnhafte Personen verteilt werden. Diese Information wurde weder durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch durch andere unabhängige Experten geprüft.

Die in diesem Dokument enthaltenen Aussagen basieren entweder auf eigenen Quellen des Unternehmens oder auf öffentlich zugänglichen Quellen Dritter und spiegeln den Informationsstand zum Zeitpunkt der Erstellung wider. Nachträglich eintretende Änderungen können in diesem Dokument nicht berücksichtigt werden. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen. Wir übernehmen keine Verpflichtung, auf solche Änderungen hinzuweisen und/oder eine aktualisierte Information zu erstellen. Zur Erklärung verwendeter Fachbegriffe steht Ihnen auf [www.berenberg.de/glossar](http://www.berenberg.de/glossar) ein Online-Glossar zur Verfügung.

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG  
Neuer Jungfernstieg 20  
20354 Hamburg  
Telefon +49 40 350 60-0  
Telefax +49 40 350 60-900  
[www.berenberg.de](http://www.berenberg.de)  
[info@berenberg.de](mailto:info@berenberg.de)